

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

und

Antwort

der Landesregierung

Was unternimmt die Landesregierung gegen Rechtsextremismus?

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich das Gesamtstrafatenaufkommen im Phänomenbereich Rechtsextremismus (PMK rechts) in Baden-Württemberg seit 2021 unter Darlegung der Straftatbestände jährlich entwickelt?
2. Wie haben sich die politisch motivierten Straftaten im Oberthemenfeld Hasskriminalität in Baden-Württemberg, die der PMK rechts zuzuordnen sind, seit 2021 jährlich entwickelt und welchen Unterthemenfeldern sind diese Straftaten jeweils zuzuordnen?
3. Wie hat sich die Anzahl der Meldungen, die bei der Meldestelle „Respect! – Die Meldestelle für Hetze im Netz“ seit 2021 insgesamt eingegangen sind und dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen sind, jährlich entwickelt, wie viele davon wurden durch Respect! dem jeweiligen Plattformbetreiber als strafbare Einträge, die den Tatbestand der Volksverhetzung, der Beleidigung, der üblen Nachrede oder der Verleumdung erfüllen, mit der Aufforderung zur Löschung, gemeldet, wie viele der gemeldeten Fälle wurden gegenüber den zuständigen Behörden angezeigt und was wurde in den übrigen Fällen veranlasst?
4. In wie vielen Fällen nach Frage 3 kam es zu einer Löschung durch den Plattformbetreiber und/oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung mit welchem Ergebnis oder gegebenenfalls zu welcher anderen Konsequenz?
5. Wie hat sich die Anzahl von Straftaten im Bereich der PMK rechts, insbesondere durch sogenannte Hasspostings gegen Amts- und Mandatsträgerinnen seit 2021 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Delikten und voraussichtlicher Motivlage), wie viele Fälle davon wurden angezeigt, in wie vielen Fällen konnten Beschuldigte ermittelt werden und wie viele Fälle davon haben zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit welchem Ergebnis geführt?

6. Wie viele Erstberatungen hat die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger seit 2021 jährlich durchgeführt und welche Kenntnisse liegen darüber vor, welche weiteren Schritte nach der Erstberatung mit welchem Ergebnis (z. B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren) erfolgten?
7. Wie viele und welche Immobilien sind in Baden-Württemberg als von Rechtsextremisten erworbene bzw. genutzte Immobilien einzustufen (unter Auflistung nach Ort, Art des Zugriffs durch Eigentum, Besitz, Kenn- und Vertrauensverhältnis zur Objektverantwortlichen/zum Objektverantwortlichen oder Sonstiges, Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer, Nutzerin/Nutzer)?
8. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu rechtsextremistischen Siedlungsbestrebungen in Baden-Württemberg vor und wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung und Gefahr solcher Bestrebungen?
9. Wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind (unter Angabe des Namens), die Anzahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen (unterteilt nach Konzerten, Liederabenden, Partei- und sonstigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen unter Angabe der Veranstalterin/des Veranstalters, Ort und Zeit, und Besucherzahlen) seit 2021 entwickelt?
10. In welchem Umfang ist es bei den jeweiligen Musikveranstaltungen nach Frage 9 zu Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten gekommen (unter Nennung der Art der Ordnungswidrigkeit/Straftat) und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurden diese Ordnungswidrigkeiten/Straftaten geahndet beziehungsweise verfolgt?
11. In welchem Umfang wurden Musikveranstaltungen seit 2021 durch behördliche Verfügung mit jeweils welcher Begründung verboten oder aufgelöst?
12. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg der rechtsextremen Szene (im Folgenden: „Rechtsextremisten“), der Reichsbürgerszene (im Folgenden: „Reichsbürger“) oder der der Selbstverwalterszene (im Folgenden: „Selbstverwalter“) zugeordnet werden und Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind, seit 2021 jeweils entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
13. Wie viele Neuanträge von Rechtsextremisten, Reichsbürgern oder Selbstverwaltern auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins wurden seit 2021 jeweils gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (unter Darstellung der Entwicklung seit 2021)?
14. Wie viele Waffen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern wurden seit 2021 jeweils eingezogen (unter Darstellung der Art der Waffen und aufgeschlüsselt nach Jahren)?
15. Wie hat sich die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts) seit 2021 entwickelt und gegen wie viele Personen liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle vor (unter Darlegung der Art des Haftbefehls, des zugrundeliegenden Delikts sowie gegebenenfalls der verhängten Strafe)?
16. Welche rechtsextremistische Jugendgruppierungen sind in Baden-Württemberg aktiv und wie hat sich diese Szene seit 2021 entwickelt (Neugründungen, Struktur, Aktionsformen, Personenpotenzial)?
17. Wie beurteilt sie das Gewaltpotenzial rechtsextremistischer Jugendgruppierungen in Baden-Württemberg?

18. Welche Verbindungen rechtsextremistischer Jugendgruppierungen oder einzelner Akteure bestehen zur AfD, deren neu gegründeter Jugendorganisation Generation Deutschland oder weiteren Ablegern (unter Nennung der Verbindung personeller Überschneidungen)?
19. Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Leitungs- und Organisationsstruktur des Dokumentationszentrum Rechtsextremismus (DokRex) in den kommenden fünf Jahren auszugestalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, um insbesondere das kontinuierliche Monitoring des aktuellen Geschehens sowie die regionale und überregionale Vernetzung sicherzustellen?
20. Wie beabsichtigt die Landesregierung die Forschungsstelle Rechtsextremismus an der Universität in Tübingen in den kommenden fünf Jahren auszugestalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln?
21. Wie soll das im Koalitionsvertrag angekündigte Landesprogramm „Demokratieförderung“ insbesondere im Hinblick auf Ansätze, Formate und Methoden der Demokratiebildung und Extremismusprävention konkret ausgestaltet und finanziell hinterlegt werden und für welchen Zeitpunkt ist dieses Programm geplant ist?

8.7.2026

Binder, Dr. Kliche-Behnke, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Bei der am 9. Juni 2026 vom Bundesinnenminister und Präsidenten des Bundeskriminalamtes vorgestellten bundesweiten Fallzahlen 2025 politisch motivierter Kriminalität wurde einmal mehr deutlich, welche große Gefahr vom Rechtsextremismus ausgeht. Die Große Anfrage soll das Lagebild in diesem Phänomenbereich für Baden-Württemberg beleuchten und eruieren, welche konkreten Maßnahmen die neue Landesregierung ergreifen will, um Rechtsextremismus in unserem Land effektiv entgegenzuwirken.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 19. August 2026 Nr. STM14-0141.5-29/11/3:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Haßler
Staatssekretär

Anlage: Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Mit Schreiben vom 12. August 2026 Nr. IM3-0141.5-695/48/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz und für Migration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich das Gesamtstrafatenaufkommen im Phänomenbereich Rechtsextremismus (PMK rechts) in Baden-Württemberg seit 2021 unter Darlegung der Straftatbestände jährlich entwickelt?

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMd-PMK).

Nachfolgend werden die im Phänomenbereich der PMK -rechts- für Baden-Württemberg, in den Jahren 2021 bis 2025 erfassten Straftaten nach deliktischer Verteilung dargestellt.

Deliktische Verteilung	2021	2022	2023	2024	2025
PMK Gewalt	30	36	52	56	104
§ 212 StGB – Totschlag	0	0	1	0	0
§ 223 StGB – Körperverletzung	15	19	31	31	69
§ 224 StGB – gefährliche Körperverletzung	10	11	9	18	22
§ 306 StGB – Brandstiftung	0	0	0	1	0
§ 306a StGB – schwere Brandstiftung	0	0	1	0	0
§ 125a StGB – besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	1	1	0	0	0
§ 315b StGB – gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	1	1	0
§ 239 StGB – Freiheitsberaubung	1	0	0	0	0
§ 249 i. V. m. § 252 StGB – räuberischer Diebstahl	0	0	0	1	0
§ 249 i. V. m. § 255 StGB – räuberische Erpressung	0	0	0	0	2
§ 253 StGB – Erpressung	0	0	0	0	1
§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	2	4	1	4
§ 114 StGB – tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	2	3	5	2	6
§ 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	0	0	0	1	0

Deliktische Verteilung	2021	2022	2023	2024	2025
PMK	1.490	1.422	1.861	2.583	2.601
§ 303 StGB – Sachbeschädigung	33	37	54	118	239
§ 304 StGB – gemeinschädliche Sachbeschädigung	2	6	8	4	16
§ 240 StGB – Nötigung	1	2	1	2	8
§ 241 StGB – Bedrohung	17	20	17	24	50
§ 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	3	3	2	1	15
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	862	924	1.090	1.641	1.523
§ 130 StGB – Volksverhetzung	398	275	499	485	365
VersammlG – Versammlungsgesetz	0	3	3	2	11
WaffG – Waffengesetz	3	4	1	3	5
§ 111 StGB – öffentliche Aufforderung zu Straftaten	33	2	5	6	20
§ 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	7	10	5	14	15
§ 185 StGB – Beleidigung	115	86	93	169	186
§ 186 StGB – üble Nachrede	0	0	0	1	4
§ 187 StGB – Verleumdung	2	1	0	1	4
§ 188 Abs. 2 StGB – üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	3	9	10	20	24
§ 192a StGB – verhetzende Beleidigung	1	26	37	32	32
§ 90 StGB – Verunglimpfung des Bundespräsidenten	0	0	0	0	1
§ 90a StGB – Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	0	2	1	0	1
§ 242 StGB – Diebstahl	3	0	1	4	3
§ 243 StGB – besonders schwerer Fall des Diebstahls	2	0	3	0	1
§ 123 StGB – Hausfriedensbruch	1	1	1	2	1
§ 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen	0	0	0	0	1
§ 126a StGB – gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	0	0	1	0	0
§ 131 StGB – Gewaltdarstellung	0	0	0	2	2
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	1	7	20	37	57
§ 145d StGB – Vortäuschen einer Straftat	0	0	0	1	0
§ 164 StGB – falsche Verdächtigung	0	2	0	0	3

Deliktische Verteilung	2021	2022	2023	2024	2025
§ 166 StGB – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	0	0	8	11	4
§ 184i StGB – sexuelle Belästigung	0	0	0	0	1
§ 189 StGB – Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	1	1	1	1	0
§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1	0	0	1	0
§ 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (bis 26.01.2015)	0	0	0	0	1
§ 269 StGB – Fälschung beweiserheblicher Daten	0	0	0	0	1
§ 83 StGB – Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens	0	0	0	0	1
§ 85 StGB – Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot	0	0	0	0	1
KrWaffKontrG – Kriegswaffenkontrollgesetz	1	0	0	0	2
KunstUrhG – Kunsturheberrechtsgesetz	0	0	0	0	3
SprengG – Sprengstoffgesetz	0	1	0	1	0
Terrorismus	4	1	3	1	1
§ 89a StGB – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	3	1	3	1	1
§ 30 StGB – Versuch der Beteiligung	1	0	0	0	0
Gesamtergebnis	1.524	1.459	1.916	2.640	2.706

Die Fallzahlen der PMK -rechts- liegen mit 2 706 Straftaten im Jahr 2025 leicht über dem Wert des Vorjahres. Die Entwicklung der PMK ist eng mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen verknüpft. So hatte auch die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Februar 2025 mit 113 Straftaten der PMK -rechts- einen Einfluss auf das Straftatenaufkommen. Der deliktische Schwerpunkt der PMK -rechts- liegt im Jahr 2025 beim Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gefolgt von Volksverhetzungsdelikten. Das Tatmittel „Farbe/Markierungsgegenstand“ gewinnt dabei im Jahr 2025 mit insgesamt 1 094 Straftaten der PMK -rechts- (976 Fälle im Jahr 2024) weiter an Bedeutung. Bei den Fallzahlen der Politisch motivierten Gewaltkriminalität der PMK -rechts- ist im Vorjahresvergleich ein signifikanter Anstieg um 48 Straftaten auf 104 Fälle zu verzeichnen. Dieser steht überwiegend im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten im Kontext der Hasskriminalität, wobei ausländerfeindliche bzw. rassistische Motive dominieren. Weitere Zuwächse ergeben sich im Themenkomplex der Konfrontation mit politischen Gegnern, insbesondere im Bereich „gegen links“.

2. *Wie haben sich die politisch motivierten Straftaten im Oberthemenfeld Hasskriminalität in Baden-Württemberg, die der PMK rechts zuzuordnen sind, seit 2021 jährlich entwickelt und welchen Unterthemenfeldern sind diese Straftaten jeweils zuzuordnen?*

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Rahmen der Erfassung werden politisch motivierte Straftaten unter Berücksichtigung der Motive zur Tatbegehung und den Tatumständen sogenannten Themenfeldern zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass für die jeweiligen Themenfelder ausgewiesene Fallzahlen jeweils für sich stehend zu betrachten sind. Eine Addition der einzelnen Auswertergebnisse ist aufgrund der im KPMD-

PMK bestehenden Möglichkeit der Mehrfachvergabe von Themenfeldern nicht möglich.

Gemäß dem Definitionssystem des KPMD-PMK ist das Oberthemenfeld (OTF) Hasskriminalität ein bundesweit einheitliches Themenfeld der PMK. Es wurde wegen der besonderen Bedeutung von Straftaten eingeführt, die beispielsweise gegen Personen lediglich aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Religionszugehörigkeit gerichtet sind. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat unter dem OTF Hasskriminalität mehreren Unterthemenfeldern (UTF: Antisemitisch, Antiziganistisch, Ausländerfeindlich, Behinderung, Christenfeindlich, Deutschfeindlich, Frauenfeindlich, Fremdenfeindlich, Geschlechtsbezogene Diversität, Gesellschaftlicher Status, Islamfeindlich, Männerfeindlich, Rassismus, sexuelle Orientierung, Sonstige ethnische Zugehörigkeit und Sonstige Religionen) zugleich zugeordnet werden. Grundsätzlich ist jede Straftat geeignet unter den Bereich der Hasskriminalität zu fallen, wenn die ideologische Vorstellung der Täterschaft an die Vorstellung einer angeblichen Ungleichwertigkeit von Menschen anknüpft.

Die Erfassungskriterien des bundesweiten KPMD-PMK unterliegen einer ständigen Evaluation. Das bis einschließlich 2021 bestehende UTF „Geschlecht/ Sexuelle Identität“ wurde für eine differenzierte Betrachtung ab dem Jahr 2022 in die drei UTF „Frauenfeindlich“, „Männerfeindlich“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ unterteilt. Eine statistische Auswertung dieser UTF ist somit erst ab dem Jahr 2022 möglich.

Nachfolgend werden die im Phänomenbereich der PMK -rechts-, im OTF Hasskriminalität, für Baden-Württemberg in den Jahren 2021 bis 2025 erfassten Straftaten, unter Berücksichtigung der UTF der Hasskriminalität dargestellt.

Themenfelder	2021	2022	2023	2024	2025
Hasskriminalität	670	555	913	1.071	1.076
antisemitisch	242	159	312	249	257
antiziganistisch	8	10	11	13	26
ausländerfeindlich	348	316	414	556	504
Behinderung	30	11	7	2	7
christenfeindlich	2	7	5	4	5
deutschfeindlich	2	1	1	0	7
Frauenfeindlich	-	16	16	17	59
fremdenfeindlich	635	529	877	1.032	995
Geschlecht/sexuelle Identität	10	-	-	-	-
Geschlechtsbezogene Diversität	-	12	31	33	41
gesellschaftlicher Status	0	3	0	2	3
islamfeindlich	44	43	123	196	139
Männerfeindlich	-	0	0	0	1
Rassismus	255	185	202	262	298
sexuelle Orientierung	16	19	48	44	65
sonstige ethnische Zugehörigkeit	12	5	6	7	8
Sonstige Religion	2	0	0	0	5

Die Fallzahlen der PMK -rechts- im OTF Hasskriminalität sind im Betrachtungszeitraum von einem mittleren bzw. hohen dreistelligen auf ein niedriges vierstelliges Niveau angestiegen. Den deliktischen Schwerpunkt bilden hierbei Volksverhetzungen, Beleidigungsdelikte sowie das Verwenden von Kennzeichen verfas-

sungswidriger Organisationen. Die Entwicklung der PMK und insbesondere der Hasskriminalität ist eng mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen verknüpft. Hierbei spielen verschiedenste Faktoren zusammen. In der Gesamtschau der UTF spielen „fremdenfeindlich“, „ausländerfeindlich“, „Rassismus“ und „antisemitisch“ durchweg eine dominierende Rolle. Seit dem Jahr 2023 gewinnt überdies u. a. das UTF „islamfeindlich“ an Bedeutung.

3. *Wie hat sich die Anzahl der Meldungen, die bei der Meldestelle „Respect! – Die Meldestelle für Hetze im Netz“ seit 2021 insgesamt eingegangen sind und dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen sind, jährlich entwickelt, wie viele davon wurden durch Respect! dem jeweiligen Plattformbetreiber als strafbare Einträge, die den Tatbestand der Volksverhetzung, der Beleidigung, der üblen Nachrede oder der Verleumdung erfüllen, mit der Aufforderung zur Löschung, gemeldet, wie viele der gemeldeten Fälle wurden gegenüber den zuständigen Behörden angezeigt und was wurde in den übrigen Fällen veranlasst?*

4. *In wie vielen Fällen nach Frage 3 kam es zu einer Löschung durch den Plattformbetreiber und/oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung mit welchem Ergebnis oder gegebenenfalls zu welcher anderen Konsequenz?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Meldungen, die seit dem Jahr 2021 insgesamt eingegangen sind und dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzuordnen sind, wurden vonseiten des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit bei der Meldestelle REspect! erhoben.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Eingegangene Meldungen	Phänomenbereich Rechtsextremismus	Von den insgesamt eingegangenen Meldungen übermittelte Fälle an das Bundeskriminalamt
2021	5.409	Nicht eigens ausgewiesen	658
2022	9.914	Nicht eigens ausgewiesen	922
2023	24.528	5.896	8.473
2024	32.588	11.964	11.241

Strafrechtliche Relevanz nach Paragraphen des StGB im Jahr 2024 (Gesamt 11 241):

§§ StGB	in Prozent
§ 86a StGB – Verwendung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	64 %
§ 130 StGB – Volksverhetzung	26 %
§ 188 StGB – Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung	5 %
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	4 %
Sonstiges	1 %

Eine fortlaufende und systematische statistische Erhebung der Anzahl der Löschanfragen, ihrer Adressaten sowie der jeweiligen Ergebnisse nimmt die Meldestelle REspect! seit dem Jahr 2025 vor. Die entsprechenden Daten sind im Tätigkeitsbericht der Meldestelle (*REspect-im-Netz-Kennzahlen-2025.pdf*) veröffentlicht und können auf der Webseite der Meldestelle REspect! im Netz (<https://respectim-netz.de/>) eingesehen werden. Eine manuelle Auswertung der Daten aus den Vor-

jahren ist aufgrund des erheblich gestiegenen Umfangs an Meldungen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Jede bei RESpect! eingegangene Meldung wird von einem juristischen Team rechtlich eingeordnet. Meldungen, die als strafrechtlich relevant eingestuft werden, erhält das Bundeskriminalamt (BKA) zur weiteren Prüfung. Strafrechtlich relevante Inhalte werden vom BKA an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder übermittelt, damit dort die zuständige Staatsanwaltschaft die Strafbarkeit prüfen und die zuständige Polizeidienststelle gegebenenfalls die Ermittlungen aufnehmen kann.

Wird in der rechtlichen Prüfung durch das BKA die Strafbarkeit bestätigt und sollte der entsprechende Inhalt noch online aufrufbar sein, stellt RESpect! eine Löschbitte an die Plattformen. Die Entscheidung, ob ein Inhalt gelöscht wird, trifft die Plattform in eigener Verantwortung.

Bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder, an die das BKA die Meldungen der Meldestelle RESpect! übermittelt, wird nicht gesondert erfasst, dass es sich um Verfahren handelt, die auf Meldungen der Meldestelle RESpect! zurückgehen. Daten über Inhalt und Ausgang der von den in den Ländern zuständigen Strafverfolgungsbehörden geführten Verfahren liegen deshalb nicht vor.

Meldende Personen bekommen in jedem Fall eine Rückmeldung mit einer Einschätzung zu ihrer Meldung und bei Bedarf Hinweise für unterstützende Beratung.

5. Wie hat sich die Anzahl von Straftaten im Bereich der PMK rechts, insbesondere durch sogenannte Hasspostings gegen Amts- und Mandatsträgerinnen seit 2021 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Delikten und voraussichtlicher Motivlage), wie viele Fälle davon wurden angezeigt, in wie vielen Fällen konnten Beschuldigte ermittelt werden und wie viele Fälle davon haben zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit welchem Ergebnis geführt?

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK sowie der Erläuterungen zur Erfassung von entsprechenden Themenfeldern wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Ein Fall ist im Sinne des KPMD-PMK dann aufgeklärt, wenn zumindest eine tatverdächtige Person namentlich benannt werden kann. Eine Berücksichtigung der Ausgänge der Strafverfahren ist im KPMD-PMK dagegen nicht vorgesehen.

Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Nachfolgend werden die im Phänomenbereich der PMK -rechts- für Baden-Württemberg, mit den Angriffszielen Amtsträger und/oder Mandatsträger sowie dem Tatmittel Hassposting, in den Jahren 2021 bis 2025 erfassten Straftaten nach deliktischer Verteilung sowie die davon als aufgeklärt erfassten Fälle dargestellt.

Deliktische Verteilung	2021	2022	2023	2024	2025
PMK	20	17	38	49	61
§ 241 StGB – Bedrohung	2	1	0	0	0
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (bis 21. September 2021)	1	3	10	13	4
§ 130 StGB – Volksverhetzung	11	5	13	14	6
§ 111 StGB – öffentliche Aufforderung zu Straftaten	3	1	1	2	3
§ 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	0	0	0	1	1
§ 185 StGB – Beleidigung	0	1	3	4	13
§ 187 StGB – Verleumdung	0	1	0	0	1
§ 188 Abs. 2 StGB – üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens	2	5	8	12	21
§ 192a StGB – verhetzende Beleidigung	0	0	0	0	2
§ 90 StGB – Verunglimpfung des Bundespräsidenten	0	0	0	0	1
§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten	0	0	2	3	7
§ 166 StGB – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	0	0	1	0	0
§ 189 StGB – Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	1	0	0	0	0
KunstUrhG – Kunsturheberrechtsgesetz	0	0	0	0	2
davon aufgeklärt	14	14	34	44	44

Im Betrachtungszeitraum wurden im KPMD-PMK im Phänomenbereich der PMK -rechts- insgesamt 185 Straftaten mit den Angriffszielen Amtsträger und/oder Mandatsträger sowie dem Tatmittel Hassposting registriert. Hiervon konnte in 150 Fällen ein Tatverdächtiger ermittelt werden. Die Fallzahlen sind im Betrachtungszeitraum von einem niedrigen zweistelligen auf ein mittleres zweistelliges Niveau angestiegen. Den deliktischen Schwerpunkt bilden Beleidigungsdelikte, gefolgt von Volksverhetzungen sowie dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Die Entwicklung der PMK und insbesondere der Hasskriminalität ist eng mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen verknüpft. Hierbei spielen verschiedenste Faktoren zusammen. Mit Blick auf die voraussichtliche Motivlage spielen im Betrachtungszeitraum durchweg die Themenfelder „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole“ und „fremdenfeindlich“ eine dominierende Rolle. Seit dem Jahr 2023 gewinnt überdies u. a. das Themenfeld „gegen sonstige politische Gegner“ an Bedeutung.

Statistische Daten zur Anzahl und zum Ausgang von Ermittlungs- und Strafverfahren, denen Hasspostings gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zugrunde liegen, liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch die Strafgerichte in Baden-Württemberg nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatmotiven oder der Eigenschaft der geschädigten Person als Amts- oder Mandatsträgerin bzw. Amts- oder Mandatsträger erfolgt nicht. Entsprechendes gilt für die Erfassung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren in den Verfahrensregistern. Ein automatisierter Suchlauf zur Ermittlung entsprechender Verfahren sowie deren Ausgang ist daher nicht möglich. Zur Beantwortung wurden daher die in den Jahren 2021 bis 2025 auf der Grundlage des KPMD-PMK als polizeilich im

vorbenannten Sinne „aufgeklärt“ erfassten Fälle, soweit dies möglich war, staatsanwaltschaftlichen Verfahren zugeordnet.

In insgesamt 59 Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt. In 47 dieser Verfahren erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung, davon in 38 Fällen zu einer Geldstrafe, in sieben Fällen zu einer Freiheitsstrafe, in einem Fall zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt und in einem Verfahren zur Verhängung eines Zuchtmittels gemäß § 13 Jugendgerichtsgesetz. Ein Verfahren endete mit einem rechtskräftigen Freispruch. In einem Verfahren erfolgte eine Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 154 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) nach Absehen von der weiteren Verfolgung einzelner Taten. In einem weiteren Verfahren wurde das gerichtliche Verfahren gemäß § 205 StPO wegen eines vorübergehenden Verfahrenshindernisses ausgesetzt. Sechs Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, und drei Verfahren, in denen Strafbefehlsantrag gestellt wurde, sind derzeit noch bei Gericht anhängig.

25 Ermittlungsverfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Weitere vier Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. In fünf Ermittlungsverfahren erfolgte eine Einstellung gemäß § 153a StPO nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Sechs Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 154 Absatz 1 StPO im Hinblick auf das Absehen von der Verfolgung wegen weiterer Straftaten eingestellt. In einem Ermittlungsverfahren wurde der Anzeigende auf den Privatklageweg gemäß §§ 374, 376 StPO verwiesen. In zwei Vorgängen sah die Staatsanwaltschaft mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. In einem Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 154f StPO vorläufig von der Verfolgung abgesehen. Vier Ermittlungsverfahren sind derzeit noch staatsanwaltschaftlich anhängig.

Zudem wurden vier Ermittlungsverfahren an Staatsanwaltschaften außerhalb Baden-Württembergs abgegeben; der weitere Verfahrensausgang ist nicht bekannt.

6. Wie viele Erstberatungen hat die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger seit 2021 jährlich durchgeführt und welche Kenntnisse liegen darüber vor, welche weiteren Schritte nach der Erstberatung mit welchem Ergebnis (z. B. strafrechtliches Ermittlungsverfahren) erfolgen?

Seit dem Jahr 2021 wurden durch die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger (ZAMAT) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) mit Stand 17. Juli 2026 insgesamt 122 Beratungsfälle erfasst, respektive Erstgespräche geführt. Davon erfolgten jeweils 13 in den Jahren 2021 und 2022, 20 im Jahr 2023, 53 im Jahr 2024, zwölf im Jahr 2025 und bislang elf im Jahr 2026. Das erhöhte Beratungsaufkommen im Jahr 2024 dürfte im Zusammenhang mit einer im Kontext der Kommunal- und Europawahlen erhöhten Sensibilisierung der Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zu sehen sein.

Im Anschluss an die Erstgespräche können in Abhängigkeit vom Einzelfall noch weitere Beratungsgespräche durch die ZAMAT erfolgen. Darüber hinaus werden die Beratungsvorgänge regelmäßig beim jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidium unter Gewährleistung der im Einzelfall erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen fortgeführt. Eine statistische Erfassung der im Weiteren getroffenen Maßnahmen und etwaiger Ergebnisse erfolgt nicht.

7. Wie viele und welche Immobilien sind in Baden-Württemberg als von Rechtsextremisten erworbene bzw. genutzte Immobilien einzustufen (unter Auflistung nach Ort, Art des Zugriffs durch Eigentum, Besitz, Kenn- und Vertrauensverhältnis zur Objektverantwortlichen/zum Objektverantwortlichen oder Sonstiges, Eigentümerin/Eigentümer, Besitzerin/Besitzer, Nutzerin/Nutzer)?

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) wertet regelmäßig die Nutzung von Immobilien für Veranstaltungen und Zusammenkünfte

rechtsextremistischer Vereine, Gruppierungen oder Parteien aus. Im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften informiert und sensibilisiert das LfV städtische und kommunale Verwaltungen.

Zuletzt rechnete das LfV der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg 16 Objekte im Sinne der Anfrage zu.

Zu folgenden Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor:

Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/Besitzer	Nutzer
70329 Stuttgart			Black Ops Coffee (BOC)
74592 Kirchberg an der Jagst-Herboldshausen/Landkreis Schwäbisch Hall	Eigentum	Bund für Gotterkenntnis e. V.	Bund für Gotterkenntnis e. V.

Eine Offenlegung des weiteren Erkenntnisstandes des LfV ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich, da hierzu ausschließlich eingestufte Erkenntnisse vorliegen. So könnten aus dem öffentlichen Bekanntwerden des Informationsstands des LfV Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Zudem bestünde hinsichtlich eines Teils des Erkenntnisstandes die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass ein Teil des Erkenntnisstandes zu den weiteren Immobilien nur im Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) dargestellt werden kann, in dessen Sitzungen das LfV regelmäßig zu Sachverhalten informiert, über die aus Gründen des Geheimschutzes nicht anderweitig berichtet werden kann.

Im Falle des Einsatzes von Vertrauenspersonen stehen Rechte Dritter der Erfüllung des Informationsanspruchs entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Landesregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können. Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterrechts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen. Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Dieser Teil des Erkenntnisstandes des LfV berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

8. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu rechtsextremistischen Siedlungsbestrebungen in Baden-Württemberg vor und wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung und Gefahr solcher Bestrebungen?

Siedlungsprojekte werden unter deutschen Rechtsextremisten immer wieder thematisiert. Aktuell liegen dem LfV indes keine Erkenntnisse zu Siedlungsprojekten in Baden-Württemberg vor. Vor einigen Jahren hatte sich im Raum Karlsruhe unter dem Namen „Nova Europa Society e. V.“ eine überregionale rechtsextremistische Gruppierung mit internationalen Bezügen und Schwerpunkt in Baden-Württemberg gebildet. Der inhaltliche Fokus dieser Gruppierung lag auf dem Diskurs um die Schaffung eines weißen Ethnostaats als Strategie gegen ein durch die Gruppierung postuliertes „Aussterben der weißen Rasse“. Zudem wollte man die Organisatoren bereits bestehender Siedlungsprojekte miteinander vernetzen.

Seit Ende des Jahres 2020 hat die „Nova Europa Society e. V.“ keine Wirkung mehr entfaltet. Laut Vereinsregister wurde der Verein schließlich am 22. September 2023 aufgelöst und am 14. November 2025 aus dem Register gelöscht. Eine derartige Initiative konnte sich in Baden-Württemberg nicht verankern.

9. Wie hat sich die Anzahl der in Baden-Württemberg ansässigen Musikgruppen die der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind (unter Angabe des Namens), die Anzahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen (unterteilt nach Konzerten, Liederabenden, Partei- und sonstigen Veranstaltungen mit Musikbeiträgen unter Angabe der Veranstalterin/des Veranstalters, Ort und Zeit, und Besucherzahlen) seit 2021 entwickelt?

I. Musikgruppen

Für das Jahr 2025 sind dem LfV sieben aktive Musikgruppen bekannt, die in Baden-Württemberg ansässig sind; dies ist eine Musikgruppe mehr als im Jahr 2021. Für die Jahre 2021 bis 2024 ist eine genaue zahlenmäßige Nennung nicht möglich, da die Aktivitäten von Musikbands aufgrund der Coronapandemie eingeschränkt waren und somit keine verlässlichen Aussagen hinsichtlich des Weiterbestehens oder der Auflösung einzelner Bands getroffen werden können.

In der folgenden Tabelle werden die in Baden-Württemberg ansässigen rechtsextremistischen Musikgruppen für das Jahr 2025 aufgelistet:

Name	Sitz
Aufbruch Mannheim	Raum Mannheim
Hard&Smart	Hohenlohekreis
Kommando Skin	Großraum Stuttgart
Naked but Armed	Großraum Stuttgart
Noie Werte	Rems-Murr-Kreis/Reutlingen
Scharmützel	Hohenlohekreis
Smart Violence	Raum Ravensburg

II. Musikveranstaltungen

Rechtsextremistische Konzerte haben für die Teilnehmenden aufgrund des Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühls eine besondere Bedeutung. Liederabende, auch Balladenabende genannt, sind im Vergleich zu Konzerten meist deutlich kleiner und unauffälliger. Sie entfalten kaum Außenwirkung und sind weniger anfällig für behördliche Veranstaltungsverbote oder Störungen durch politische Gegner. Unter die „sonstigen Musikveranstaltungen“ fallen rechtsextremistische Veranstaltungen, bei denen die Musikdarbietung nicht der ausschließliche Veranstaltungszweck ist. Dies können unter anderem Vortrags- oder Parteiveranstaltungen sein, bei denen rechtsextremistische Interpreten im Rahmenprogramm auftreten. Die Musik soll die Attraktivität dieser politisch-ideologischen Szeneveranstaltungen erhöhen.

Bis einschließlich 2024 nannte das LfV im jährlichen Verfassungsschutzbericht nur jene rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg, zu denen offene Erkenntnisse vorliegen. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Seit dem Berichtsjahr 2025 wendet das LfV eine neue Zählweise bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen an. Seitdem werden alle rechtsextremistischen Musikveranstaltungen genannt, die im Berichtsjahr in Baden-Württemberg stattfanden und von denen das LfV Kenntnis hat.

Die neue Zählweise vermittelt der Öffentlichkeit ein präziseres Bild der rechtsextremistischen Musikszene im Land. Gegenwärtig zeichnet sich ein Anstieg der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg ab. Dafür müssen die Öffentlichkeit und die Verwaltung sensibilisiert werden. Insbesondere sieht das LfV angesichts der aktuellen Dynamik die Notwendigkeit, Ankündigungen von Musikveranstaltungen so frühzeitig wie möglich an die staatlichen Bedarfsträger (Landeskriminalamt, zuständige Polizeipräsidien und Kommunen) zu übermitteln, um die Veranstaltungen gegebenenfalls im Vorfeld zu verhindern bzw. im Verlauf aufzulösen. Darüber hinaus ermöglicht die neue Zählweise der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen eine bessere Vergleichbarkeit des Musikgeschehens in Baden-Württemberg mit den Entwicklungen der Szene in anderen Ländern.

Folgende offen verwertbare Informationen über rechtsextremistische Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg im Zeitraum 2021 bis 2024 liegen vor:

Datum	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung	Band/Musiker	Teilnehmerzahl	Veranstalter
03.07.2021	Liederabend	Karlsruhe	„Mjöllnir“, „Renitenz“		NPD LV BW
28.08.2021	Liederabend	Großraum Stuttgart	Liedermacher		Der III. Weg
11.09.2021	Sonstige		„Renitenz“		NPD KV Karlsruhe
26.03.2022	Sonstige	Württemberg	Liedermacher		Der III. Weg
25.06.2022	Sonstige	Bruchsal/Landkreis Karlsruhe	„Mjöllnir“		
30.07.2022	Liederabend	Enzkreis	„Mjöllnir“		Privatperson
01.10.2022	Konzert	Hohenlohekreis	„Hard&Smart“, „Skindogs“, „Brachial“		„Hard&Smart“
05.11.2022	Konzert	Franken	„FLAK“, „Eishammer“, „Zanpanzar“		
26.11.2022	Sonstige	BW	Liedermacher		Der III. Weg
18.02.2023	Konzert	Öhringen/Hohenlohekreis	„Hard&Smart“		
18.03.2023	Sonstige	Mittelbaden	„Bragi“		
29.07.2023	Liederabend	Pforzheim	„Heureka“		Heidnischer
05.08.2023	Sonstige	St. Georgen im Schwarzwald/Schwarzwald-Baar-Kreis	Bands		Brothers of Honour
15.03.2024	Sonstige	Nordbaden	„Renitenz“		
31.05.2024	Sonstige	Ostalbkreis	Frank RENNICKE und „Wut aus Liebe“		Die Heimat BW
01.06.2024	Liederabend	Westhausen/Ostalb-kreis	Bands	40 bis 50	Die Heimat BW
29.06.2024	Sonstige	Kraichgau	„Reichs-trunkenbold“, „Bragi“	60	NPD
31.08.2024	Sonstige	Mühlacker/Enzkreis			
28.09.2024	Liederabend	Kehl/Ortenaukreis	Liedermacher		NPD LV BW
02.11.2024	Sonstige	Südbaden	Liedermacher		
29.11.2025	Liederabend	Herrenberg/Landkreis Böblingen	Frank RENNICKE		beworben durch Die Heimat BW

Im Jahr 2025 fanden in Baden-Württemberg zwei Konzerte, sieben Liederabende und drei sonstige Musikveranstaltungen statt. Aufgrund der seit dem Jahr 2025 angewandten neuen Zählweise sind diese Zahlen nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar.

Eine Offenlegung des weiteren Erkenntnisstandes des LfV, insbesondere eine Nennung der Zahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in den Jahren 2021 bis 2024, zu denen lediglich eingestufte Erkenntnisse vorliegen, sowie eine Differenzierung nach Ort/Region und Band/Liedermacher ab dem Jahr 2025, ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV könnte die rechtsextremistische Szene Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Zudem bestünde hinsichtlich eines Teils des Erkenntnisstandes die Möglichkeit, in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Vertrauenspersonen bewegen sich in einem extremistischen und gewaltorientierten Umfeld. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet wäre. Aufgrund der Bedeutung dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität bei einer Verletzung und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von Vertrauenspersonen ausgeschlossen werden. Bei einer detaillierteren Beantwortung der Frage würde die Landesregierung ihrer Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen nicht gerecht werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff.). Das Vertrauen in die Fähigkeit des LfV, die Identität seiner Quellen zu schützen, wäre erschüttert. Auch dies würde sich nachteilig auf die Möglichkeiten des LfV, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen, auswirken und die Arbeitsfähigkeit des LfV erheblich einschränken.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV, den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg sowie den Gefahren für in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen folgt, dass weitergehende Erkenntnisse zu Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg nur im Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) dargestellt werden können, in dessen Sitzungen das LfV regelmäßig zu Sachverhalten informiert, über die aus Gründen des Geheimschutzes nicht anderweitig berichtet werden kann.

Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Dieser Teil des Erkenntnisstandes des LfV berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Fragen nicht hin genommen werden kann.

10. In welchem Umfang ist es bei den jeweiligen Musikveranstaltungen nach Frage 9 zu Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten gekommen (unter Nennung der Art der Ordnungswidrigkeit/Straftat) und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurden diese Ordnungswidrigkeiten/Straftaten geahndet beziehungsweise verfolgt?

Im Zusammenhang mit den in der Antwort zur Frage 9 genannten Veranstaltungen wurden keine Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten polizeilich bekannt.

11. In welchem Umfang wurden Musikveranstaltungen seit 2021 durch behördliche Verfügung mit jeweils welcher Begründung verboten oder aufgelöst?

Grundsätzlich verfolgen die Sicherheitsbehörden bei Bekanntwerden einer rechtsextremen Musikveranstaltung das Ziel, diese im Vorfeld zu verhindern. Hierzu stehen das LfV, das LKA BW, die regionalen Polizeipräsidien sowie die zuständigen Versammlungsbehörden in einem engen Austausch, um unter Beachtung des Trennungsgebots von Polizei und Nachrichtendienst, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine geeignete Maßnahme ist hier regelmäßig der Erlass von Aufenthaltsverboten gegenüber den jeweiligen Künstlern.

Am 13. Juli 2024 sollte in einer Gaststätte in Freudenstadt ein Konzert im Rahmen der „Abschiebehauptmeister“-Tournée der Rapper „Kavalier“ und „Proto“ stattfinden. Beide gehören zum sächsischen Musikprojekt „Neuer Deutscher Standard“ (NDS). Gegen die in Sachsen wohnhaften Personen wurden durch die Stadt Freudenstadt Aufenthaltsverbotsverfügungen erlassen. Als Begründung hierfür wurden Tatsachen angeführt, wonach die adressierten Musiker eindeutig als rechtsextremistische Solointerpreten eingestuft werden, deren Textinhalte als rassistisch, homophob, gewaltbereit, zu Hass aufstachelnd und als Verherrlichung der NS-Ideologie bewertet werden. Nach Beginn der Veranstaltung wurde den beiden Personen vor Ort jeweils eine Aufenthaltsverbotsverfügung ausgehändigt, woraufhin beide die Örtlichkeit verließen.

Für den 20. Juli 2024 war in einem Vereinsheim eines Motorradclubs in Bopfinger/Ostalbkreis ein Liederabend mit dem Frontsänger der niedersächsischen Rechtsrock-Band „Kategorie C“ und dem rheinland-pfälzischen Liedermacher „Heureka“ geplant. Analog zum vorgenannten Fall wurde die Veranstaltung durch Aushändigung von durch die Stadt Bopfinger erlassenen Aufenthaltsverbotsverfügungen an die beiden Interpreten aufgelöst.

Am 8. November 2025 wurde ein geplanter Liederabend des Rappers „Kavalier“ von NDS, in einer Bar in Herrenberg/Landkreis Böblingen, in enger Abstimmung der Sicherheitsbehörden durch den Erlass eines Aufenthaltsverbotes der Stadt Herrenberg verhindert. Dieses konnte dem Interpreten bereits im Vorfeld postalisch zugestellt werden, wodurch die geplante Veranstaltung verhindert wurde.

Für den 20. Juni 2026 lagen Erkenntnisse vor, dass der Solo-Interpret „F.i.e.L.“ (Fremd im eigenen Land), in einem Vereinsheim in Burladingen/Zollernalbkreis auftreten sollte. In enger Abstimmung der Sicherheitsbehörden wurde durch die Stadt Burladingen ein Aufenthaltsverbot erlassen, welches dem Interpreten bereits im Vorfeld postalisch sowie elektronisch zugestellt wurde, wodurch die geplante Veranstaltung verhindert werden konnte.

12. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die in Baden-Württemberg der rechtsextremen Szene (im Folgenden: „Rechtsextremisten“), der Reichsbürgerszene (im Folgenden: „Reichsbürger“) oder der der Selbstverwalterszene (im Folgenden: „Selbstverwalter“) zugeordnet werden und Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind, seit 2021 jeweils entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Innenministerium die waffenbezogenen Erhebungen im Zusammenhang mit Extremisten zum Stichtag 31. Dezember 2023 grundlegend überarbeitet hat. Dies hat folgende Hintergründe:

In der Vergangenheit hat das Innenministerium entsprechende Zahlen durch eine turnusmäßige Abfrage bei den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar erhoben. Die Waffenbehörden haben in diesem Zuge waffenrechtlich relevante Personen gemeldet, zu denen entsprechende offene, gerichtsverwertbare Erkenntnisse des LfV mitgeteilt worden waren und die Erkenntnisse nach Auffassung der Waffenbehörden für eine Unzuverlässigkeit nach dem Waffengesetz ausgereicht haben.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) führt nunmehr in allen Ländern seit 2022 jährlich eine umfangreiche waffenbezogene Erhebung betreffend Rechtsextremisten und Personen aus dem Phänomenbereich Verfassungsschutz-relevante Delegitimierung des Staates durch. Seit dem Jahr 2023 wurde diese Abfrage auch auf Reichsbürger und Selbstverwalter ausgeweitet. Für diese jährlich zum Stichtag 31. Dezember stattfindende Abfrage werden bei den Waffenbehörden umfangreiche Daten zu sämtlichen waffenrechtlich relevanten Personen abgefragt, die vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuft sind, unabhängig davon, ob die vorliegenden Erkenntnisse für eine gerichts feste Begründung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreichen.

Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Erhebungszeiträume, Datengrundlagen und Abfragekriterien erfolgt seit dem Stichtag 31. Dezember 2023 eine Abfrage auf Grundlage der vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuften waffenrechtlich relevanten Personen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Phänomenbereichen. Von der neuen Abfrage sind nunmehr auch waffenrechtlich relevante Personen umfasst, zu denen keine offenen, gerichtsverwertbaren Erkenntnisse vorliegen. Zudem wurden die bisher turnusmäßig abgefragten Kriterien erweitert und um diejenigen der BfV-Abfrage ergänzt. Die neue Datenerhebung ermöglicht einen breiteren und noch genaueren Überblick.

Die bisher im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar erhobenen Daten sind daher mit den ab dem Jahr 2023 erhobenen Daten nicht vergleichbar. Dies beruht insbesondere darauf, dass nun erstmals sämtliche waffenrechtlich relevanten Personen berücksichtigt wurden, die vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuft sind, losgelöst von der Beurteilung, ob die Erkenntnisse auch für die Begründung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreichen.

Dabei ist zu beachten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden nicht mit denjenigen übereinstimmen, die der Bundesgesetzgeber für die Verurteilung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorsieht.

Die Erkenntnisschwelle für die Einstufung und Speicherung einer Person durch das LfV als extremistisch im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) ist niedriger als die Erkenntnisschwelle für die Annahme ihrer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Für erstere Einstufung genügen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kann dagegen auch nach der geltenden Rechtsprechung erst angenommen werden, wenn u. a. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person einzeln gesicherte verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv verfolgt oder Mitglied in einer Vereinigung ist, die derartige Bestrebungen verfolgt.

So kann es im Einzelfall möglich sein, dass beim Verfassungsschutz gespeicherte Erkenntnisse über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen nicht ausreichend sind, um auch eine Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne zu begründen. Hinzu kommt, dass nun erstmals auch waffenrechtlich relevante Personen mitgezählt werden, zu denen ausschließlich eingestufte und somit nicht offen gerichtsverwertbare Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorliegen.

Bei der Entwaffnung von Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsbehörden laufend neue Erkenntnisse zu Extremisten erhalten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren. Dies zieht weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich, sodass die entsprechenden Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Dezember 2025 119 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 46 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Waffenbesitzkarten und kleine Waffenscheine. Davon verfügen wiederum 84 Personen ausschließlich

über einen Kleinen Waffenschein, der zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 122 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, und 48 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Davon verfügen wiederum 87 Personen ausschließlich über einen Kleinen Waffenschein, der zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 103 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 61 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Davon verfügen wiederum 82 Personen ausschließlich über einen Kleinen Waffenschein, der zum Führen von erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Für die Jahre 2021 und 2022 liegen dem Innenministerium aus den oben genannten Gründen nur zum Teil Kennzahlen im Sinne der Fragestellung vor. Eine ergänzende Abfrage der Waffenbehörden war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar. Die Zahlen sind wie dargestellt mit den seit dem 31. Dezember 2023 erhobenen Zahlen nicht vergleichbar.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2023 31 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und sechs Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2022 34 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und 14 Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 1. Februar 2021 21 Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und 14 Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

13. Wie viele Neuanträge von Rechtsextremisten, Reichsbürgern oder Selbstverwaltern auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte und/oder eines Waffenscheins wurden seit 2021 jeweils gestellt und wie viele davon wurden positiv beschieden (unter Darstellung der Entwicklung seit 2021)?

Hinsichtlich der Erhebung der Zahlen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Wie aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich wird, wurden vereinzelt Anträge von Personen, zu denen Erkenntnisse des LfV vorliegen, positiv beschieden. Nach Mitteilung der Waffenbehörden gab es hierfür unterschiedliche Gründe. Überwiegend reichten die übermittelten Erkenntnisse zu den Antragstellern nicht für die Begründung einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aus. Dabei ist zu beachten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden nicht mit denjenigen übereinstimmen, die der Bundesgesetzgeber für die Versagung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorsieht. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Zum Teil lagen die Erkenntnisse auch zu lange zurück oder die Antragsteller haben sich glaubhaft von den Vorwürfen distanziert. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 lit. a) des Waffengesetzes des Bundes besitzen u. a. die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt haben oder gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 lit. b) des Waffengesetzes des Bundes Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren,

die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat (sog. Regelunzuverlässigkeit). D. h. die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wird in diesen Fällen widerlegbar vermutet. Der Betroffene kann diese Vermutung im Einzelfall entkräften. Vereinzelt waren die vorliegenden Erkenntnisse zudem eingestuft und nicht offen verwertbar. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gründe für die positive Bescheidung von waffenrechtlichen Anträgen erst im Zuge der erweiterten Abfrage erhoben werden.

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Zudem sieht § 6a des Waffengesetzes des Bundes für die dort genannten Sicherheitsbehörden eine gesetzliche Nachberichtspflicht vor. D. h. erlangen die an der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung beteiligten Behörden im Nachhinein diesbezüglich bedeutsame Erkenntnisse, teilen sie dies der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich mit.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Jahr 2025 zwölf Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und fünf Personen die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den zwölf Anträgen wurden acht und von den fünf Anträgen zwei positiv beschieden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Jahr 2024 13 Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und vier Personen die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den 13 Anträgen wurden neun und von den vier Anträgen zwei positiv beschieden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Jahr 2023 vier Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und acht Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den vier Anträgen wurde einer und von den acht Anträgen wurden zwei positiv beschieden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden haben im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 1. Februar 2023 fünf Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und vier Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugeordnet werden, einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis gestellt. Von den fünf Anträgen wurde einer und von den vier Anträgen keiner positiv beschieden. Eine weitere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Die Zahlen sind, wie in der Antwort zu Frage 12 dargestellt, mit den seit dem 31. Dezember 2023 erhobenen Zahlen nicht vergleichbar. Für das Jahr 2021 erfolgte keine Datenerhebung im Sinne der Abfrage. Eine Abfrage der Waffenbehörden war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar.

14. Wie viele Waffen von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern wurden seit 2021 jeweils eingezogen (unter Darstellung der Art der Waffen und aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Jahr 2025 zwei Waffen (zwei Kurzwaffen) von einer Person, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 20 Waffen (14 Langwaffen und sechs Kurzwaffen) von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, infolge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Jahr 2024 eine Waffe (eine Kurzwaffe) von einer Person, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 42 Waffen (22 Langwaffen und 20 Kurzwaffen) von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, infolge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Jahr 2023 zwei Waffen (zwei Kurzwaffen) einer Person, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus und 62 Waffen (43 Lang- und 19 Kurzwaffen) von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugerechnet werden, infolge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 1. Februar 2023 31 Waffen von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und 37 Waffen von Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugerechnet werden, infolge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden sind im Zeitraum 1. Februar 2021 bis 1. Februar 2022 42 Waffen von Personen, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern und sechs Waffen von Personen, die den sonstigen Phänomenbereichen zugerechnet werden, infolge bestandskräftiger Widerrufs- und Rücknahmeverfahren entzogen worden.

Wie in der Antwort zu Frage 12 dargestellt, wurde die waffenbezogenen Erhebungen im Zusammenhang mit Extremisten zum Stichtag 31. Dezember 2023 grundlegend überarbeitet. Aufgeschlüsselte Zahlen im Sinne der Fragestellungen liegen dem Innenministerium daher nur für die Jahre 2023 bis 2025 vor.

15. Wie hat sich die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Personen im polizeilichen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK – rechts) seit 2021 entwickelt und gegen wie viele Personen liegen in Baden-Württemberg aktuell nicht vollstreckte Haftbefehle vor (unter Darlegung der Art des Haftbefehls, des zugrundeliegenden Delikts sowie gegebenenfalls der verhängten Strafe)?

Die Sachleitungsbefugnis in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft (§ 161 Strafprozessordnung). Neben der Beantragung von Haftbefehlen bei den zuständigen Gerichten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens umfasst die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften insbesondere auch den Bereich der Strafvollstreckung. Nach Mitteilung des Justizministeriums ist eine an den vorliegenden Fragenstellungen orientierte Abfrage der Auskunftssysteme der Justiz nicht möglich. Zur Beantwortung wurden daher Informationen aus dem polizeilichen Auskunftssystem POLAS herangezogen.

Statistische Angaben zu offenen Haftbefehlen erfolgen anhand stichtagsbezogener Auswertungen, da der Bestand der Fahndungsausschreibungen durch regelmäßige Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen permanenten Veränderungen unterliegt. Die Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter wird in einem halbjährlichen Rhythmus jeweils Ende März und Ende September zentral durch das BKA durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Zeitpunkt, die keine Rückschlüsse auf die Dauer bestehender Fahndungsausschreibungen zulässt. Die turnusmäßig stattfindende Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäter wurde in allen Phänomenbereichen für den Stichtag 30. März 2026 durch das Bundeskriminalamt ausgesetzt, sodass sich die derzeit aktuellsten Zahlen auf den Stichtag September 2025 beziehen.

Offene Haftbefehle bzw. Fahndungsausschreibungen politisch motivierter Straftäterinnen und Straftäter beziehen sich nicht automatisch auf Delikte der PMK, sondern können vor dem Hintergrund sämtlicher allgemeinkrimineller Straftaten erlassen werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich Haftbefehle auf mehrere Einzeldelikte beziehen können und auf eine Person mehrere Fahndungsausschreibungen ausgestellt sein können.

Weiterhin ist anzumerken, dass der von den Strafverfolgungsbehörden gebrauchte Terminus der „Fahndungsausschreibungen“ grundsätzlich eine sehr große Bandbreite von Fallgestaltungen umfasst, die von Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Geldstrafen über Ausschreibungen bei nicht erfolgtem Haftantritt, Unter-

suchungshaftbefehlen bis hin zur Aussetzung von Restfreiheitsstrafen bei abgeschobenen Straftätern reicht. Gerade Letztere erfolgen vielfach im Bereich der Schwerekriminalität, um diese Personen von einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet abzuhalten. In diesen Fällen liegen gerade keine Haftbefehle vor, deren Vollstreckung noch aussteht. Gleichwohl müssen solche Fahndungsausschreibungen über eine lange Zeit im System verbleiben, weil diese Personen sich im Ausland befinden und eine Wiedereinreise nach Deutschland nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die jeweiligen Stichtage 2021, 2022, 2023, 2024 und März 2025 wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Boris Weirauch, SPD, Waffen und offene Haftbefehle im Phänomenbereich Rechtsextremismus, Drucksache 17/9458, verwiesen. Darüber hinaus sind zum Stichtag September 2025 diesbezüglich 52 Personen sowie 70 nicht vollstreckte Haftbefehle im Sinne der Fragestellung erfasst. Die Zahlen liegen damit auf dem Vorjahresniveau.

Nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der zum Stichtag September 2025 bestehenden offenen Haftbefehle gegen Personen im Bereich der PMK -rechts- unter Darlegung der Art der Haftbefehle, der primär zugrundeliegenden Delikte sowie der erlassenen Strafen zu entnehmen. Der in der Spalte „verhängte Strafe“ gegebenenfalls in Klammern dargestellte Erledigungsstand ist – abweichend vom vorgenannten Stichtag – Stand Juli 2026.

Der deliktische Schwerpunkt der nicht vollstreckten Haftbefehle liegt bei Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten (19), gefolgt von Körperverletzungsdelikten (9), dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (8), Betrug (7) und Volksverhetzung (7). Delikte gegen das Leben liegen den nicht vollstreckten Haftbefehlen nicht zugrunde.

Lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
1	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
2	Strafvollstreckung	§ 113 StGB	Freiheitsstrafe von 6 Monaten (mittlerweile erledigt)
3	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe von 6 Monaten (mittlerweile erledigt)
4	Sicherung des Strafverfahrens	§ 185 StGB	- (mittlerweile erledigt)
5	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 7 Monate
6	Strafvollstreckung	§ 246 StGB	Freiheitsstrafe von 3 Monaten
7	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	Geldstrafe von 35 Tagessätzen à 20,00 € (mittlerweile erledigt)
8	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 140 Tagessätzen à 20,00 € (mittlerweile erledigt)
9	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 5,00 €
10	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 50,00 €
11	Strafvollstreckung	§ 29a BtMG	Freiheitsstrafe von 4 Jahren
12	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 25 Tagessätzen à 15,00 € (mittlerweile erledigt)
13	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 15,00 € (mittlerweile erledigt)
14	Sicherung des Strafverfahrens	§ 246 StGB	- (mittlerweile erledigt)
15	Strafvollstreckung	§ 303 StGB	Geldstrafe von 80 Tagessätzen à 15,00 €
16	Strafvollstreckung	§ 145a StGB	Freiheitsstrafe von 3 Monaten
17	Strafvollstreckung	§ 95 AMG	Freiheitsstrafe von 6 Monaten , 3 Jahre zur Bewährung (mittlerweile erledigt)
18	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten (mittlerweile erledigt)
19	Strafvollstreckung	§ 316 StGB	Geldstrafe von 135 Tagessätzen à 42,00 €
20	Strafvollstreckung	§ 114 StGB	Freiheitsstrafe von 9 Monaten
21	§ 456a StPO	§ 250 StGB	Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten
22	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr
23	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 40,00 €

Lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
24	Strafvollstreckung	§ 29a BtMG	Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten (mittlerweile erledigt)
25	§ 456a StPO	§ 263 StGB	Freiheitsstrafe von 5 Monaten
26	§ 456a StPO	§ 243 StGB	Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten
27	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten
28	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	23 Tage Restfreiheitsstrafe aus der Freiheitsstrafe von 10 Monaten
29	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Freiheitsstrafe von 5 Jahren
30	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30,00 €
31	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30,00 €
32	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 30,00 €
33	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 150 Tagessätzen à 15,00 €
34	Strafvollstreckung	§ 223 StGB	Geldstrafe von 120 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
35	Sicherung des Strafverfahrens	§ 263 StGB	- (mittlerweile erledigt)
36	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Freiheitsstrafe von 6 Monaten (mittlerweile erledigt)
37	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	- (mittlerweile erledigt)
38	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	-
39	Strafvollstreckung	§ 123 StGB	Geldstrafe von 45 Tagessätzen à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
40	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 30,00 € (mittlerweile erledigt)
41	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	-
42	Sicherung des Strafverfahrens	§ 170 StGB	-
43	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 40,00 €
44	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	- (mittlerweile erledigt)
45	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	-
46	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 30,00 €
47	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 30,00 €
48	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 StGB	- (mittlerweile erledigt)

Lfd. Nr.	Grund des Haftbefehls	zugrundeliegendes Delikt	verhängte Strafe
49	Sicherung des Strafverfahrens	§§ 242, 243 StGB	-
50	Strafvollstreckung	§ 263 StGB	Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 50,00 € (mittlerweile erledigt)
51	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
52	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 10,00 €
53	Sicherung des Strafverfahrens	§ 224 StGB	- (mittlerweile erledigt)
54	Sicherung des Strafverfahrens	§ 242 StGB	- (mittlerweile erledigt)
55	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 45 Tagessätzen à 10,00 €
56	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
57	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 40,00 € (mittlerweile erledigt)
58	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 75 Tagessätzen à 35,00 €
59	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 40,00 €
60	Strafvollstreckung	§ 130 StGB	Geldstrafe von 90 Tagessätze à 40,00 €
61	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,00 €
62	Strafvollstreckung	§ 224 StGB	Freiheitsstrafe 2 Jahre (mittlerweile erledigt)
63	Strafvollstreckung	§ 241 StGB	Geldstrafe von 50 Tagessätze à 10,00 € (mittlerweile erledigt)
64	Sicherung des Strafverfahrens	§ 241 StGB	-
65	Strafvollstreckung	§ 185 StGB	Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 40,00 €
66	Strafvollstreckung	§ 86a StGB	Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 50,00 €
67	Sicherung des Strafverfahrens	§ 130 StGB	-
68	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 15,00 €
69	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 35 Tagessätze à 10,00 €
70	Strafvollstreckung	§ 242 StGB	Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 10,00 €

16. Welche rechtsextremistische Jugendgruppierungen sind in Baden-Württemberg aktiv und wie hat sich diese Szene seit 2021 entwickelt (Neugründungen, Struktur, Aktionsformen, Personenpotenzial)?

In den Jahren 2021 und 2022 waren in Baden-Württemberg weit überwiegend nur die „klassischen“ rechtsextremistischen Jugendgruppierungen aktiv – die Jugendorganisation der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD, seit 2023 „Die Heimat“) namens „Junge Nationalisten“ (JN) und die baden-württembergischen Regionalgruppen der „Identitären Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD). Darüber hinaus bestand die „Junge Alternative“ (JA) als Jugendorganisation der „Alternative für Deutschland“ (AfD, beides Verdachtsfälle).

Seit dem Jahr 2023 lässt sich in Baden-Württemberg eine zunehmende Attraktivität des Rechtsextremismus für junge Menschen beobachten. Die von rechtsextremistischen Akteuren gesetzten Themen, ihre Kommunikationsstrategien und Aktionsformen griffen fruchtbar ineinander und führten erfolgreich zur Anwerbung von Jugendlichen. Infolgedessen kam es auch zu Neugründungen rechtsextremistischer Jugendgruppierungen im Land. Hervorzuheben ist der Mitte Juni 2024 entstandene Stützpunkt „Baden-Württemberg“ der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ), der Jugendorganisation der neonazistischen Kleinpartei „Der III. Weg“. Eine weitere Neugründung im Sommer 2024 stellte die Gründung der neonazistischen Gruppierung „Unitas Germanica“ dar. Die Bildung rechtsextremistischer Jugendgruppierungen war zur damaligen Zeit auch in anderen Ländern zu beobachten. Inzwischen ist diese Phase der Neugründungen wieder abgeebbt. In diesem Zug verschwand etwa „Unitas Germanica“ wieder von der Bildfläche. Die JN, die NRJ und die IBD sind aber weiterhin in Baden-Württemberg aktiv, die IBD derzeit mit der Regionalgruppe „Identitäre Bewegung Schwaben“ (IB Schwaben). Seit 2014 war die IBD als Verein organisiert. Anfang 2026 wurde bekannt, dass sich die Gruppierung im September 2025 eine neue Organisationsform gab: Sie firmiert seitdem als Partei. Bei den rechtsextremistischen Jugendgruppierungen dominieren in Baden-Württemberg somit feste Strukturen.

Neben diesen parteigebundenen Strukturen existieren in Baden-Württemberg zudem weiterhin regional orientierte, eher lose rechtsextremistische Jugendgruppen, die als aktuelle Erscheinungsform der früher vielerorts existierenden Kameradschaften betrachtet werden können. Durch das Internet und die sozialen Medien können Gleichgesinnte noch schneller miteinander in Kontakt kommen. Gruppierungen entstehen und verschwinden mit noch höherer Taktung.

Neben diesen Entwicklungen ist zudem die Gründung des baden-württembergischen Landesverbands der „Generation Deutschland“ (GD BW) zu nennen. Hintergrund der Neugründung am 14. Juni 2026 war die Auflösung der Vorgängerorganisation JA. Ziel der neuen Konstituierung war es, die Jugendorganisation der „Alternative für Deutschland“ (AfD) enger an die Mutterpartei zu binden und zu professionalisieren. Die GD BW ist seit ihrer Gründung nach § 14 Absatz 1 der AfD-Landessatzung Baden-Württemberg „ein rechtlich unselbstständiger Teil der AfD Baden-Württemberg“. Entsprechend wird der Landesverband der GD BW vom LfV im gleichen Status wie die Mutterpartei als Verdachtsfall bearbeitet. Welche politischen Leitlinien und Aktionsformen die GD BW in Zukunft verfolgen wird, bleibt abzuwarten. Eine grundlegende personelle Neubesetzung fand nicht statt: Vier der acht neu gewählten Vorstände, Benjamin Götz als neuer Vorsitzender inbegriffen, bekleideten bereits Positionen im Vorstand der „Jungen Alternative“. Insofern zeichnet sich eine personelle Kontinuität zwischen den Organisationen ab.

Die von den rechtsextremistischen Jugendgruppierungen gewählten Aktionsformen sind sehr vielfältig. Einige ähneln den Aktivitäten von Jugendgruppen, die nicht politisch motiviert sind, etwa Wanderungen, Museumsbesuchen und Müllsammelaktionen. Auch diese Aktivitäten lassen sich jedoch im Bereich Rechtsextremismus zu einem Großteil unter dem Schlagwort „Propaganda“ zusammenfassen, denn über sie berichten die jungen Rechtsextremisten anschließend im Internet und in den sozialen Medien und versuchen dadurch, weitere Anhänger zu

mobilisieren. Propagandaaktivitäten zielen darauf ab, Themen einseitig darzustellen, sie öffentlich sichtbar zu machen und Handlungskonsequenzen einzufordern. Zu weiteren typischen Propagandaaktivitäten der rechtsextremistischen Jugendgruppierungen in Baden-Württemberg gehören Demonstrationsteilnahmen, Gedenkfeiern und Banneraktionen. Gerade bei jüngeren Szeneangehörigen stehen Aktivitäten mit „Erlebnisharakter“ im Vordergrund. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Kampfsport als Bestätigungsfeld der Szene eine große Bedeutung zu.

Der Rechtsextremismus befindet sich in Baden-Württemberg im Aufschwung. Dieses dynamische Geschehen wird unter anderem bestimmt von einem wachsenden Personenpotenzial und einer zunehmenden Aktivität sowie Reichweite der rechtsextremistischen Szene. Etwa vierhundert Personen in der Szene sind zwischen 14 und 24 Jahren alt. Davon ist ein geringer Anteil von etwa vierzig Personen minderjährig, also 14 bis 17 Jahre alt. Besonders beunruhigend ist der Trend zur Verjüngung der Szeneangehörigen. So wuchs der Anteil der unter 30-Jährigen an der Gesamtzahl aller Rechtsextremisten von 2023 zu 2025 um fünf Prozentpunkte an. Dagegen war in den Jahren 2021 und 2022 dieser Anteil gesunken.

Dem LfV liegen insbesondere Erkenntnisse über ein signifikantes Personenpotenzial ukrainestämmiger rechtsextremistischer Jugendlicher vor. Die Personen weisen häufig eine überregionale Vernetzung auf und bilden zum Teil gruppenartige Strukturen aus. Sie sind enorm gewalttätig und fallen durch klassische neonazistische Parolen sowie eine extrem ausgeprägte Homophobie auf. Dabei ist eine Vernetzung in die einheimische rechtsextremistische Szene sowie zum Teil zu Rechtsextremisten anderer migrantischer Gruppen erkennbar.

Da die Verjüngung der Szene für den Rechtsextremismus in Baden-Württemberg derart charakteristisch ist, hat sich das LfV 2025/2026 mit dem Phänomen in einer umfassenden Studie befasst. Sie wurde im Juni 2026 unter dem Titel „#Allesfürs-Vaterland. Junge Rechtsextremisten in Baden-Württemberg“ auf der Homepage des LfV veröffentlicht und kann auch als Druckexemplar bestellt werden. Daneben hat das LfV in den vergangenen Jahren mehrere Beiträge auf seiner Homepage publiziert, in denen es um junge Rechtsextremisten und ihre Aktivitäten in Baden-Württemberg geht.

17. Wie beurteilt sie das Gewaltpotenzial rechtsextremistischer Jugendgruppierungen in Baden-Württemberg?

Allgemein betrachtet gehören Straf- und Gewalttaten zum potenziellen Aktionsrepertoire junger Rechtsextremisten in Baden-Württemberg. Die Gewaltausübung kann sich gegen die in der Szene vorherrschenden Feindbilder richten, darunter Menschen mit Migrationshintergrund und queere Personen. Daneben lassen verschiedene Aktionsformen, darunter die unter rechtsextremistischen Jugendgruppierungen weitverbreiteten Kampfsporttrainings, auf ein generelles Gewaltpotenzial schließen.

Gleichzeitig lässt sich aktuell für die rechtsextremistische Jugendszene in Baden-Württemberg nicht von einer Rückkehr der 1990er-Jahre sprechen. Insbesondere in den frühen 1990er-Jahren war es in Baden-Württemberg zu schweren rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten durch jugendliche Skinheads gekommen. Es bestehen zwar ideologische und strukturelle Parallelen zur damaligen Zeit. Insgesamt lässt sich derzeit aber kein vergleichbares Ausmaß an rechtsextremistischer Gewalt feststellen. Schwere Gewalttaten vonseiten rechtsextremistischer Jugendlicher sind jedoch auch in Zukunft nicht auszuschließen; eine mögliche weitere Radikalisierung der Szene wird daher von den Sicherheitsbehörden aufmerksam verfolgt.

Das Gewaltpotenzial der „Generation Deutschland“ (GD) ist allgemein als sehr gering einzuschätzen. In der Vergangenheit veranstaltete die „Junge Alternative“ (JA) in Baden-Württemberg zwar Kampfsporttrainings und es ist davon auszugehen, dass die mittlerweile auch in Baden-Württemberg etablierte GD ähnliche

Veranstaltungen durchführen wird. Bislang bestehen jedoch keine Hinweise dafür, dass GD-Mitglieder proaktiv Gewalt gegen Personen anwenden würden.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. „Jugendgruppierungen“ sind indes keine auswertbare Entität des KPMD-PMK. Hilfsweise wurden die extremistischen Straftaten der Politisch motivierten Gewaltkriminalität im Phänomenbereich der PMK -rechts- ausgewertet, bei welchen zumindest eine jugendliche Person (d. h. im Alter von 14 bis 17 Jahren) als tatverdächtig erfasst wurde. In diesem Zusammenhang bewegen sich die Fallzahlen in den Jahren 2021 (zwei Fälle), 2022 (ein Fall), 2023 (ein Fall), 2024 (vier Fälle) durchweg im einstelligen Bereich und steigen im Jahr 2025 (elf Fälle) auf einen niedrigen zweistelligen Bereich an. Erfasst wurden hierbei weit überwiegend Körperverletzungsdelikte (zehn Fälle) sowie jeweils eine Erpressung und ein Widerstandsdelikt.

18. Welche Verbindungen rechtsextremistischer Jugendgruppierungen oder einzelner Akteure bestehen zur AfD, deren neu gegründeter Jugendorganisation Generation Deutschland oder weiteren Ablegern (unter Nennung der Verbindung personeller Überschneidungen)?

Es bestehen vorrangig Verbindungen zwischen Akteuren der „Neuen Rechten“ und der „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Baden-Württemberg bzw. der „Generation Deutschland“ (GD). Die Kontakte reichen von Unterstützungsleistungen, der Teilnahme an Veranstaltungen bis hin zu Mitgliedschaften.

Im Bereich der Jugendgruppierungen bestehen vorrangig Verbindungen zwischen der baden-württembergischen GD und der „Identitären Bewegung“ (IB). Insbesondere nahmen mehrere Personen mit Bezügen zur IB bereits am Gründungskongress der GD in Baden-Württemberg teil. Daneben lassen sich seit Jahren – das heißt noch zu Zeiten der GD-Vorgängerorganisation „Junge Alternative“ (JA) – gegenseitige Veranstaltungsbesuche von Mitgliedern der baden-württembergischen JA und vor allem der IB Schwaben feststellen. Die Vernetzung findet statt, obwohl die IB auf der Unvereinbarkeitsliste der AfD zu finden ist, wodurch die Kooperation durch die Parteispitze formell untersagt wird.

Eine Offenlegung des weiteren Erkenntnisstandes des LfV ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Aus dem Bekanntwerden des Informationsstands des LfV könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass weitergehende Erkenntnisse zu Verbindungen zwischen Akteuren der „Neuen Rechten“ und der AfD bzw. der GD nur im Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) dargestellt werden können, in dessen Sitzungen das LfV regelmäßig zu Sachverhalten informiert, über die aus Gründen des Geheimschutzes nicht anderweitig berichtet werden kann.

19. *Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Leitungs- und Organisationsstruktur des Dokumentationszentrum Rechtsextremismus (DokRex) in den kommenden fünf Jahren auszugestalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, um insbesondere das kontinuierliche Monitoring des aktuellen Geschehens sowie die regionale und überregionale Vernetzung sicherzustellen?*

20. *Wie beabsichtigt die Landesregierung die Forschungsstelle Rechtsextremismus an der Universität in Tübingen in den kommenden fünf Jahren auszugestalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln?*

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erforschung, Dokumentation und das Monitoring des rechtsextremen Geschehens und seiner Strukturen, die Vermittlung, Sensibilisierung und Aufklärung sowie die damit einhergehende erforderliche regionale und überregionale Vernetzung sind aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von grundlegender Wichtigkeit.

Die Dokumentationsstelle Rechtsextremismus am Landesarchiv, Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe (DokRex) und das rechtlich unselbstständige Institut für Rechtsextremismusforschung an der Universität Tübingen (IRex) leisten hierzu als institutionell fest verankerte Einrichtungen wertvolle Arbeit. Für beide Einrichtungen stehen strukturelle Landesmittel im Haushalt zur Verfügung.

Die DokRex wurde dem Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe, als zusätzliche Aufgabe übertragen und ist in § 1 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg verankert. Die Leitungsaufgaben werden derzeit kommissarisch vom Leiter des Generallandesarchivs mitübernommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst richtet gemeinsam mit dem Landesarchiv das Augenmerk darauf, die Leitungs- und Organisationsstruktur des DokRex so auszugestalten, dass die konzeptionelle Arbeit sowie insbesondere die regionale und überregionale Vernetzung sichergestellt ist. Über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln und Stellen entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Beim IRex sind seit März 2026 alle Stellen besetzt. Damit ist das IRex nun in der Lage, sein Potenzial in den nächsten Jahren voll zu entfalten.

21. *Wie soll das im Koalitionsvertrag angekündigte Landesprogramm „Demokratieförderung“ insbesondere im Hinblick auf Ansätze, Formate und Methoden der Demokratiebildung und Extremismusprävention konkret ausgestaltet und finanziell hinterlegt werden und für welchen Zeitpunkt ist dieses Programm geplant ist?*

Das im Koalitionsvertrag verankerte Landesprogramm „Demokratieförderung“ befindet sich derzeit in der Entwurfsphase. In Baden-Württemberg gibt es zahlreiche Angebote zur Demokratiebildung und Extremismusprävention. Nach einer systematischen Erfassung existierender Angebote sollen diese, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, sinnvoll miteinander verzahnt werden, um Handlungsbedarfe schneller erkennen und Doppelstrukturen bei der Gestaltung des Landesprogramms „Demokratieförderung“ vermeiden zu können. Die Konzeption und Umsetzung des Landesprogramms „Demokratieförderung“ erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel und bezieht sich zunächst auf die laufende Legislaturperiode.

In Vertretung

Moser

Staatssekretär